



VERFÜGUNG

vom 28. Juni 2001

Dietikon. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2497/1996 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Dietikon genehmigt. Am 5. April 2001 beschloss der Gemeinderat Dietikon eine Änderung des Zonenplanes. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Juni 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. April 2001 und 18. Juni 2001 ersucht die Stadt Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Die vorgesehene Zonenplanänderung mit Ergänzung der Bauordnung (Art. 1, 18 und 26c) umfasst die Umzonung des zwischen der Bahnlinie und Limmat gelegenen Gebietes Brunau von der Freihaltezone FB in die Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2/45. Mit der Pflicht zur Aufstellung eines Gestaltungsplanes sollen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten für das am Siedlungsrand gelegene, weitgehend überbaute Gebiet im Sinne von Art. 15 lit. a RPG gewährleistet werden. Der Gestaltungsplan hat den übergeordneten Anliegen hinsichtlich Lärmschutz und Uferfreihaltung (Erholungsgebiet und ökologischer Vernetzungskorridor) nachhaltig Rechnung zu tragen. Der erläuternde Bericht im Sinne von Art. 47 RPV liegt vor. Unter diesen Voraussetzungen steht der Einzonung Brunau nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Dietikon am 5. April 2001 festgesetzte Änderung des Zonenplanes wird genehmigt.

- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 28. Juni 2001
010764/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

